S 11 RJ 146/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 146/95
Datum	17.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 693/98
Datum	16.11.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 17.11.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Entrichtung von freiwilligen HÃ¶chstbeitrÃ¤gen nach Art 2 Â§ 51 a ArVNG.

Der am â□¦1922 geborene KlÃ¤ger bezog wegen einer am 09.09.1942 erlittenen Granatsplitterverwundung (Intracerebrale Stecksplitter) von der Beklagten ab 01.10.1942 Invalidenrente und ab 01.01.1957 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Diese Rente wurde mit Bescheid vom 12.06.1961 entzogen; die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil vom 30.11.1962 abgewiesen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 16.11.1965 vor dem BayLSG erklÃ¤rte sich der KlÃ¤ger bereit, VersicherungsbeitrÃ¤ge ab dem Rentenentziehungszeitpunkt (August 1961) nachzuentrichten. Zu einer Nachentrichtung kam es nicht, da eine solche seinerzeit gesetzlich nicht vorgesehen war.

Am 28.11.1972 beantragte der KlÃ¤ger die Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen nach Art 2 Â§ 51 a Abs 1 ArVNG. Er erhielt von der Beklagten einen Versicherungsverlauf. AntragsgemÃ¤Ã bewilligte die Beklagte im Bescheid vom 27.02.1973 die Nachentrichtung in der vom KlÃ¤ger gewÃ¼nschten HÃ¶he fÃ¼r die Zeit von August 1962 bis Oktober 1972.

Mit Bescheid vom 26.06.1985 wurde dem KlÃ¤ger Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) ab September 1983 bewilligt. Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem SG Bayreuth (S 9 Ar 576/85) machte er geltend, die von der Beklagten bewilligte und durchgefÃ¼hrte Nachentrichtung habe nicht zu einer Verbesserung seiner Rente gefÃ¼hrt, sondern zu einer deutlichen Verschlechterung. Die ÃberprÃ¼fung durch die Beklagte ergab, dass die Nachentrichtung im Fall des KlÃ¤gers zu einer Rentenminderung gefÃ¼hrt hat. Im EinverstÃ¤ndnis mit dem KlÃ¤ger wurde der Beitragswert der Nachentrichtung zurÃ¼ckgezahlt und die Rente wegen BU sowie das ab 01.09.1987 bewilligte Altersruhegeld neu festgestellt (Bescheide vom 11.03.1988 und 02.06.1988).

Im Rahmen eines weiteren Klageverfahrens (Bescheid vom 01.09.1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.03.1991) wegen WeitergewÃ¤hrung der Rente wegen EU Ã¼ber Juli 1961 hinaus (S 6 Ar 211/91) beantragte der KlÃ¤ger am 03.06.1991 die Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen â HÃ¶chstbeitrÃ¤gen â fÃ¼r die Zeit von August 1961 bis Dezember 1971. Mit Bescheid vom 24.08.1992 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab, weil eine Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge im Rahmen des bis 31.12.1991 geltenden Rechts (Â§ 1418 RVO) fÃ¼r Zeiten bis 31.12.1971 nicht mehr zulÃ¤ssig sei. Das Recht zur Beantragung der Nachentrichtung nach Art 2 Â§ 51 a Abs 1 ArVNG sei auf die Zeit bis 31.12.1975 beschrÃ¤nkt gewesen. Der Antrag vom 28.11.1972 sei verbraucht, weil mit Bescheid vom 27.02.1973 die Nachentrichtung zugelassen und tatsÃ¤chlich auch BeitrÃ¤ge entrichtet worden seien. Der gegen diesen Bescheid am 18.09.1992 erhobene Widerspruch war erfolglos.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 13.05.1994 hat der KlÃ¤ger am 27.05.1994 Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben mit dem Antrag, die Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 29.169,60 DM (HÃ¶chstbeitrÃ¤ge) fÃ¼r den Zeitraum von August 1961 bis Dezember 1971 zuzulassen und alle danach gewÃ¤hrten Rentenleistungen neu zu berechnen.

Mit Urteil vom 17.11.1998 hat das SG die Klage abgewiesen. Eine Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen sei nach dem anzuwendenden Â§ 1418 Abs 1 RVO nicht zulÃ¤ssig. Die MÃ¶glichkeit der Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge nach Art 2 Â§ 51 a Abs 1 ArVNG sei nicht mehr gegeben, da die Vorschrift zum 31.12.1975 auÃer Kraft getreten sei. Der Antrag des KlÃ¤gers vom 1972 sei verbraucht. Zudem bestÃ¼nden Bedenken, ob die vom KlÃ¤ger im Widerspruchsverfahren geltend gemachte fehlerhafte Beratung durch die Beklagte tatsÃ¤chlich vorgelegen habe. Ein Anspruch auf die gewÃ¼nschte Nachentrichtung kÃ¶nne jedenfalls nicht auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gestÃ¼tzt werden, da ein solcher Anspruch bereits verjÃ¤hrt sei.

Dagegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers, die er wie in der ersten Instanz damit begrÃ¼ndet, dass er bei der Zulassung zur Nachentrichtung im Jahre 1972 falsch und unvollstÃ¤ndig beraten worden sei. Er sei daher trotz Fristablaufes zur Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge zuzulassen.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 17.11.1998 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 24.08.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.05.1994 zu verurteilen, die Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge in Form zulÃ¤ssiger HÃ¶chstbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit von August 1961 bis Dezember 1971 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die frÃ¼heren Streitakten des SG Bayreuth und des BayLSG sowie die Streitakten erster und zweiter Instanz und die Unterlagen der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg. Das SG hat vielmehr in rechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zulassung der Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge in Form der HÃ¶chstbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit von August 1961 bis Dezember 1971 hat.

Die Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge richtet sich vorliegend noch nach Â§ 1418 Abs 1 RVO, nachdem der Antrag des KlÃ¤gers auf die streitbefangene Nachentrichtung der HÃ¶chstbeitrÃ¤ge am 03.06.1991 gestellt wurde (vgl Â§ 300 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VI-). Eine Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge nach dieser Vorschrift ist nicht mehr mÃ¶glich, da sie unwirksam sind, wenn sie nach Ablauf des Kalenderjahres, fÃ¼r das sie gelten sollen, entrichtet werden/wurden. Eine FristverlÃ¤ngerung, insbesondere fÃ¼r FÃ¤lle besonderer HÃ¤rte, ist bei der Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen nicht vorgesehen (Â§ 1418 Abs 3 RVO).

Die Nachentrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen nach der Sondervorschrift des Art 2 Â§ 51 a Abs 1 ArVNG war nur bis Ende des Jahres 1975 zulÃ¤ssig. Von diesem Recht hat der KlÃ¤ger Gebrauch gemacht, einmal durch den Antrag vom 28.11.1972, dem die Beklagte im Bescheid vom 27.02.1973 entsprochen hat, zum Anderen mit der RÃ¼ckgÃ¤ngigmachung dieser Nachentrichtung im Jahre 1988, als die Beklagte in den Bescheiden vom 11.03.1988 und 02.06.1988 die Rente wegen BU und das Altersruhegeld â ohne BerÃ¼cksichtigung einer Nachentrichtung â neu feststellte, wobei der Beitragswert an den KlÃ¤ger ausgezahlt wurde.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch der Hinweis der Beklagten in den streitbefangenen Entscheidungen und des SG im angefochtenen Urteil, dass damit

der Antrag des KlÃ¤gers auf Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge nach Art 2 Â§ 51 a Abs 1 ArVNG verbraucht ist. Denn der KlÃ¤ger hat sowohl auf seinen Antrag vom 28.11.1972 wie auch auf den Ãberprüfungsvergleich vom 19.08.1987 hin jeweils das erhalten, was er bei der Beklagten beantragt hat.

Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte auch keinen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auf Zulassung der Nachentrichtung freiwilliger HÃ¶chstbeitrÃ¤ge. Dabei kann dahinstehen, ob der sozialrechtliche Herstellungsanspruch in analoger Anwendung des Â§ 44 Abs 4 SGB X in vier Jahren verjÃ¤hrt, wie das SG im angefochtenen Urteil vom 17.11.1998 angenommen hat. Denn unabhÃ¤ngig davon liegt zur Ãberzeugung des Senats beim KlÃ¤ger kein Fall des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs vor.

Hierbei ist zunÃ¤chst davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger weder bei seinem Antrag vom 28.11.1972 noch im Verwaltungsverfahren 1988 die Beklagte konkret um Beratung angegangen ist. Im Anschluss an den Antrag des Jahres 1972 hat der KlÃ¤ger â schriftlich â die Beitragsklassen und die ZeitrÃ¤ume vorgegeben, fÃ¼r die er BeitrÃ¤ge nachentrichten wollte, indem er auf dem Zahlschein die entsprechenden Angaben gemacht und den von ihm errechneten Gesamtbetrag Ã¼berwiesen hat. Diesem Antrag hat die Beklagte im Bescheid vom 27.02.1973 entsprochen.

FÃ¼r eine pflichtwidrig unterlassene oder unvollstÃ¤ndige Beratung findet sich in den Verwaltungsverfahren der Jahre 1972 und 1988 kein Hinweis. Der KlÃ¤ger, der durch einen versierten Rentenberater vertreten war, hat mit der RÃ¼ckgÃ¤ngigmachung der Nachentrichtung letztlich das erreicht, was er anstrebte, nÃ¤mlich die hÃ¶here Rentenleistung. Nach Auffassung des Senats war die Beklagte insbesondere bei der RÃ¼ckabwicklung der Nachentrichtung nicht verpflichtet, den KlÃ¤ger auf alle mÃ¶glichen und weiter denkbaren Fallgestaltungen hinzuweisen. Denn dem vom KlÃ¤ger vorgebrachten Wunsch, die Beitragsentrichtung aus dem Jahre 1973 rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen, dem die Beklagte entsprochen hat, lÃ¤sst sich auch der Gedanke und die Zielvorstellung entnehmen, dass der KlÃ¤ger das Beiragsentrichtungsverfahren abgeschlossen haben wollte. HÃ¤tte er darÃ¼ber hinaus eine wie auch immer geartete Beitragsleistung oder Nachentrichtung beabsichtigt, hÃ¤tte er wegen deren ZulÃ¤ssigkeit und Wirtschaftlichkeit die Beklagte konkret befragen kÃ¶nnen und auch mÃ¼ssen. Derartiges ist, wie aus den Akten ersichtlich, nicht geschehen. Das SG hat auch fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend festgestellt, dass kein Fall vorliegt, in dem die Beklagte auf GestaltungsmÃ¶glichkeiten hÃ¤tte hinweisen mÃ¼ssen, die nach den dem VersicherungstrÃ¤ger bekannten UmstÃ¤nden klar zu Tage lagen und die jeder vernÃ¼nftige Versicherte vermutlich genutzt hÃ¤tte. Das Bestreben des KlÃ¤gers war eindeutig erkennbar auf die vollstÃ¤ndige RÃ¼ckgÃ¤ngigmachung der Beitragsnachentrichtung ausgerichtet. Aus dieser Sachlage heraus musste sich dem zustÃ¤ndigen Sachbearbeiter beim VersicherungstrÃ¤ger nicht der Gedanke aufdrÃ¤ngen, dass der Versicherte Ã¼ber irgendwelche weiteren GestaltungsmÃ¶glichkeiten in seiner Rentenversicherung hÃ¤tte beraten oder aufgeklÃ¤rt werden mÃ¼ssen.

Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch des KlÃ¤gers gegen die Beklagte auf Zulassung der Nachentrichtung freiwilliger HÃ¶chstbeitrÃ¤ge im streitigen Zeitraum ist somit nicht begrÃ¼ndet. Seine Berufung ist daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024